

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 29

12. November 2007

36. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
<b>1. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);</b> Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd, München, auf Verlängerung und Änderung der bestehenden Erlaubnis zur Sanierung der Boden- und Grundwasserverunreinigung auf dem Gelände der Gäubodenkaserne, Feldkirchen - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	<b>219</b>
<b>2. Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);</b> <b>Amtliche Bekanntmachung einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung</b>	<b>219-221</b>
<b>3. Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</b> Antrag der Bayern Ei GmbH & Co.KG, Ettlinger Moos 10, 94522 Wallersdorf, auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Haltung von Legehennen in Niederharthausen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 153/1 der Gemarkung Niederharthausen, Gemeinde Aiterhofen	<b>222</b>
<b>4. Bekanntgabe des Landratsamtes;</b> <b>Änderung der Gemeindegrenzen für die Gemeinden Aholting und Kirchroth</b>	<b>223</b>
<b>5. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);</b> Antrag der Fa. MT-Propeller Entwicklung GmbH, Flugplatzstraße 1, 94348 Atting, zur teilweisen Verfüllung eines Gewässers auf den Grundstücken Fl.Nr. 1076 bis 1083 der Gemarkung Atting - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	<b>224</b>
<b>6. Kraftloserklärung/Aufgebot von Sparkassenbüchern</b>	<b>224/225</b>

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd, München, auf Verlängerung und Änderung der bestehenden Erlaubnis zur Sanierung der Boden- und Grundwasserverunreinigung auf dem Gelände der Gäubodenkaserne, Feldkirchen - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

## **Bekanntmachung**

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 d UVPG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlage III zum BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 30.10.2007  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel

---

21-6327/1

## **Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Amtliche Bekanntmachung einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung**

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 31.10.2007  
AZ.: 21-6327/1

Die Gemeinden Neukirchen und Perasdorf haben eine Zweckvereinbarung über die Abwasserentsorgung für das Grundstück Flurnummer 996/4 der Gemarkung Perasdorf, Gemeinde Perasdorf erlassen. Die Zweckvereinbarung ist genehmigungspflichtig, weil hoheitliche Befugnisse der Gemeinde Perasdorf auf die Gemeinde Neukirchen übertragen werden. Die Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.10.2007, Az. 21 – 6327/1, erteilt.

### **I.**

### **ZWECKVEREINBARUNG zur ABWASSERBESEITIGUNG**

Zum Zwecke der Abwasserbeseitigung des Einzelgrundstücks Bucha 1, FINr. 996/4, Gemarkung Perasdorf,

wird zwischen

**der Gemeinde Neukirchen**, Sollacher Str. 4, 94336 Hunderdorf,  
vertreten durch den ersten Bürgermeister Heinrich Lobmeier  
und

**der Gemeinde Perasdorf**, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach,  
vertreten durch den ersten Bürgermeister Alfons Wallner  
folgende

## **Zweckvereinbarung**

gemäß den Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit abgeschlossen.

### **§ 1 Aufgabe**

Die Gemeinde Neukirchen errichtet einen öffentlichen Abwasserkanal für den Bereich Bucha-berg. An diesen Kanal kann auch das Grundstück FINr. 996/4, Bucha 1, aus der Gemeinde Perasdorf angeschlossen werden. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

### **§ 2 Übertragung der Aufgabe**

Nach Maßgabe des § 1 überträgt die Gemeinde Perasdorf ihre Aufgaben und Befugnisse bezüglich des Anschlusses an die zentrale Abwasseranlage auf die Gemeinde Neukirchen. Für das Grundstück FINr. 996/4 gelten die Entwässerungssatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neukirchen unmittelbar in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Baubeitrag/Unterhaltung**

Die Gemeinde Neukirchen unterhält die gesamte Abwasseranlage (Sammelleitung Kläranlage). Die Gemeinde Perasdorf hat an die Gemeinde Neukirchen keinen Baubeitrag oder laufende Benützungsentgelte zu entrichten.

Die Gemeinde Neukirchen erhebt von der Eigentümerin des Anwesens Bucha 1 neben dem Abwasseranlagen-Herstellungsbeitrag nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung einen Sonderbeitrag im Rahmen einer Sondervereinbarung. Sollten aufgrund einer evtl. Kläranlagenertüchtigung Neukirchen Verbesserungsbeiträge anfallen, ist die Gemeinde Neukirchen ebenfalls berechtigt, diese aufgrund der entsprechenden Verbesserungsbeitragsatzung vom Anschließer der Gemeinde Perasdorf zu erheben.

Auch hierzu gelten die einschlägigen Satzungsregelungen der Gemeinde Neukirchen unmittelbar im Bereich aller Beteiligten in der jeweils gültigen Fassung. Diese Beiträge und Gebühren dürfen jedoch nicht höher sein als bei den übrigen Anschließern der Gemeinde Neukirchen.

### **§ 4 Haftung**

Die Gemeinde Neukirchen haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Anlage wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch Rückstau hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet die Gemeinde Neukirchen für Schäden, die sich aus der Benützung der Anlage ergeben nur dann, wenn eine Person, für welche die Gemeinde Neukirchen verantwortlich ist, mit Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 5 Kündigung/Auseinandersetzung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Die Vereinbarung gilt nur, wenn die in § 3 aufgeführte Sondervereinbarung zustande kommt.

Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung des betreffenden Gebietes gewährleistet und den aufgewendeten Kosten bzw. Zuschüssen Rechnung trägt.

## **§ 6 Streitigkeiten**

Soweit aus dieser Zweckvereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes das Landratsamt Straubing-Bogen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der Vertragspartner. Die Entscheidung des Landratsamtes hat endgültigen Charakter.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen wirksam.

Gemeinde Neukirchen

Gemeinde Perasdorf

gez.  
Lobmeier  
Erster Bürgermeister

gez.  
Wallner  
Erster Bürgermeister

## **II.**

Diese vorstehende Zweckvereinbarung ist mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.10.2007, Az. 21-6327/1 rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Straubing, den 31.10.2007  
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer  
Regierungsamtsrat

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Antrag der Bayern Ei GmbH & Co.KG, Ettliger Moos 10, 94522 Wallersdorf, auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Haltung von Legehennen in Niederharthausen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 153/1 der Gemarkung Niederharthausen, Gemeinde Aiterhofen

Hiermit wird gem. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –(Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9.BImSchV) öffentlich bekannt gemacht, dass der Bayern Ei GmbH & Co.KG, Ettliger Moos 10, 94522 Wallersdorf mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 09.11.2007 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Haltung von Legehennen in Niederharthausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 153/1, der Gemarkung Niederharthausen, Gemeinde Aiterhofen sowie zur Inbetriebnahme der Anlage in geänderter Form erteilt wurde.

Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt vom Freitag, den 16.11.2007 bis einschließlich Donnerstag, den 29.11.2007 im Landratsamt Straubing-Bogen, Zimmer 229, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing während der üblichen Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Straubing, den 09.11.2007

Bischoff,  
Regierungsrätin

21-0220

**Bekanntgabe des Landratsamtes;  
Änderung der Gemeindegrenzen für die Gemeinden Aholfing und Kirchroth**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt zum Verfahren

**Flurneuordnung**                      **Aholfing II**  
**Gemeinde**                              **Aholfing**  
**Landkreis**                              **Straubing-Bogen**

folgende Bekanntmachung:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplans wurde angeordnet. Hiernach tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand am 01.11.2007 an die Stelle des bisherigen.

Mit dem neuen Rechtszustand treten folgende Änderungen der Gemeindegrenzen ein (§ 58 Abs. 2 und § 61 FlurbG):

Es werden

ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Aholfing	20,4178	Kirchroth
Kirchroth	2,4420	Aholfing

Hiernach ergibt sich

Für das Gemeindegebiet	eine Mehrung an Fläche (ha)	eine Minderung an Fläche (ha)
Kirchroth	17,9758	
Aholfing		17,9758

Die ein- und ausgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt.

Straubing, 09.11.2007  
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.  
Mühlbauer  
Regierungsinspektor z.A.

## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag der Fa. MT-Propeller Entwicklung GmbH, Flugplatzstraße 1, 94348 Atting, zur teilweisen Verfüllung eines Gewässers auf den Grundstücken Fl.Nr. 1076 bis 1083 der Gemarkung Atting - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

### **Bekanntmachung**

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 d UVPG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlage III zum BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 08.11.2007  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel

---

### **Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch

Konto Nr. 15286797

Franz Fenzl

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

**30. Januar 2008**

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 30.10.2007  
Sparkasse Landshut

Heckner

Wirkert

## A U F G E B O T

Das Aufgebot wurde für die Sparkassenbücher Nr. 1236801 und Nr. 1347756 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunden wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Straubing, den 31.10.2007  
SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. GD Gaby Arenz